



Hinweise zur Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Förderung naturbetonter Strukturelemente im Ackerbau

(Stand: 8. Oktober 2020)

Informationen zur bevorstehenden Herbstantragstellung für Antragsjahr 2021

Neuanträge: Das Förderprogramm bleibt für Neuantragstellungen geöffnet, und zwar für einen Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren (01.01.2021-31.12.2025). Die Bedingungen haben sich für Neuantragsteller jedoch geändert. Diese können nur noch mehrjährige Blühstreifen und/oder Ackerrandstreifen beantragen. Die Beantragung neuer einjähriger Blühstreifen ist dagegen nicht mehr möglich.

Erweiterungsanträge: Antragsteller, die bereits seit dem Jahr 2020 im FP 890 verpflichtet sind, können den Verpflichtungsumfang im Rahmen des bisher nicht ausgeschöpften Anteils in Höhe von 10 % an der Ackerfläche des Betriebes erweitern; dies jedoch zu den o. a. angepassten Bedingungen (ausschließlich mehrjährige Blühstreifen sowie Ackerrandstreifen, die in der Kulissee „Ackerrand- und Blühstreifen“ anzulegen sind).

Bestehende Verpflichtungen: Die einjährigen Blühstreifen, die sich bereits seit dem Jahr 2020 in der Verpflichtung befinden, haben für den entsprechenden Verpflichtungszeitraum 01.01.2020-31.12.2024 Bestandsschutz.

1 Zu verwendende Saatgutmischungen und Anbauhinweise

1.1 Saatgutmischungen für die Anlage einjähriger Blühstreifen

Die folgenden 17 Wild- und Kulturarten müssen in der Saatgutmischung für die Anlage der einjährigen Blühstreifen enthalten sein:

Wildarten:		Anteil: 40 %
Papaver rhoeas	Klatschmohn	3 %
Centaurea cyanus	Kornblume	15 %
Silene latifolia ssp. alba	Weißer Lichtnelke	5 %
Malva sylvestris	Wilde Malve	4 %
Daucus carota	Wilde Möhre	5 %
Plantago lanceolata	Spitzwegerich	8 %
Kulturarten:		Anteil: 60 %

Anethum graveolens	Dill	6 %
Borago officinalis	Borretsch	4 %
Calendula officinalis	Ringelblume	5 %
Coriandrum sativum	Echter Koriander	5 %
Fagopyron esculentum	Echter Buchweizen	4 %
Foeniculum vulgare	Fenchel	7 %
Helianthus annuus	Gewöhnliche Sonnenblume	8 %
Linum usitatissimum	Gemeiner Lein (Öllein)	7 %
Medicago sativa	Luzerne	5 %
Phacelia tanacetifolia	Rainfarn-Phazelie	4 %
Onobrychis viciifolia	Saat-Esparsette	5 %

Nur bei Nichtverfügbarkeit der o. a. Saatgutmischung ist die Verwendung der folgenden u. a. Mischung möglich (Nachweisverfahren siehe Nr. 1.4):

Saatgutmischung "Brandenburger Bienenschmaus"

		Mischungsanteil in %	
01	Anethum graveolens	Dill	6,0
02	Borago officinalis	Borretsch	9,0
03	Calendula officinalis	Ringelblume	6,0
04	Coriandrum sativum	Koriander	6,0
05	Fagopyrum esculentum	Buchweizen	12,0
06	Foeniculum vulgare	Fenchel	6,0
07	Helianthus annuus	Sonnenblume	7,0
08	Ornithopus sativus	Serradella	10,0
09	Phacelia tanacetifolia	Phacelia	13,0
10	Raphanus sativus var. oleiformis	Ölrettich	10,0
11	Sinapis alba	Weisser Senf	15,0
	Summe		100,0

1.2 Saatgutmischungen für die Anlage mehrjähriger Blühstreifen

Von den folgenden 34 Wildarten müssen in der Saatgutmischung für die Anlage der mehrjährigen Blühstreifen mindestens 27 Arten enthalten sein. Die nachfolgenden 6 Kulturarten sollten vollständig in der Mischung enthalten sein. Soweit eine Kulturart entfällt, ist der Wildartenanteil entsprechend zu erhöhen.

Trockene Standorte

Wildarten:		Mindestanteil: 60 %
<i>Achillea millefolium</i>	Gemeine Schafgarbe	2,5 %
<i>Agrimonia eupatoria</i>	Gemeiner Odermennig	1,0 %
<i>Anthriscus sylvestris</i>	Wiesen-Kerbel	2,5 %
<i>Artemisia campestris</i>	Feld-Beifuß	1,0 %
<i>Campanula rotundifolia</i>	Rundblättrige Glockenblume	0,3 %
<i>Centaurea cyanus</i>	Kornblume	3,0 % *
<i>Centaurea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume	3,0 %
<i>Cichorium intybus</i>	Gemeine Wegwarte	3,0 %
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau	1,5 %
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre	2,0 %
<i>Dianthus deltoides</i>	Heide-Nelke	0,5 %
<i>Echium vulgare</i>	Gewöhnlicher Natternkopf	3,0 %
<i>Galium album</i>	Weißes Labkraut	2,0 %
<i>Galium verum</i>	Echtes Labkraut	2,0 %
<i>Hypericum perforatum</i>	Echtes Johanniskraut	1,5 %
<i>Hypochaeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut	0,5 %
<i>Knautia arvensis</i>	Acker-Witwenblume	0,5 %
<i>Leucanthemum ircutianum</i>	Magerwiesen-Margerite	3,0 %
<i>Linaria vulgaris</i>	Echtes Leinkraut	0,3 %
<i>Malva sylvestris</i>	Wilde Malve	1,4 %
<i>Melilotus officinalis</i>	Gelber Steinklee	2,0 % *
<i>Origanum vulgare</i>	Gewöhnlicher Dost	1,0 %
<i>Papaver rhoeas</i>	Klatschmohn	3,0 %
<i>Pimpinella major</i>	Große Bibernelle	1,0 %
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich	3,0 %
<i>Prunella vulgaris</i>	Kleine Braunelle	2,5 %
<i>Salvia pratensis</i>	Wiesen-Salbei	3,5 %
<i>Scorzoneroidees autumnalis</i>	Herbst-Löwenzahn	0,5 %
<i>Silene latifolia ssp. alba</i>	Weißer Lichtnelke	3,5 %
<i>Silene vulgaris</i>	Taubenkropf-Leimkraut	3,5 %
<i>Tragopogon pratensis</i>	Wiesen-Bocksbart	1,0 %
<i>Verbascum nigrum</i>	Schwarze Königskerze	0,5 %
<i>Trifolium dubium</i>	Faden-Klee	0,5 %
<i>Trifolium arvense</i>	Hasen-Klee	0,5 %
Kulturarten:		Höchstanteil: 40 %
<i>Anethum graveolens</i>	Dill	7 %
<i>Borago officinalis</i>	Borretsch	6 %
<i>Calendula officinalis</i>	Ringelblume	5 %
<i>Coriandrum sativum</i>	Echter Koriander	6 %
<i>Fagopyron esculentum</i>	Echter Buchweizen	8 %
<i>Lepidium sativum</i>	Gartenkresse	8 %

* Obergrenze

Frische Standorte

Auf frischen Standorten können auch folgende Austauscharten verwendet werden:

Wildarten:		Anteil:
<i>Achillea ptarmica</i>	Sumpf-Schafgarbe	1,0 %
<i>Alliaria petiolata</i>	Knoblauchsrauke	0,5 %
<i>Barbarea vulgaris</i>	Echtes Barbarakraut	2,0 %
<i>Lotus pedunculatus</i>	Sumpf-Hornklee	1,0 %
<i>Stellaria graminea</i>	Gras-Sternmiere	1,0 %
<i>Lychnis flos-cuculi</i>	Kuckucks-Lichtnelke	3,0 %
<i>Lythrum salicaria</i>	Gewöhnlicher Blutweiderich	1,0 %

Nur bei Nichtverfügbarkeit der o. a. Saatgutmischung ist die Verwendung der folgenden u. a. Mischung möglich (Nachweisverfahren siehe Nr. 1.4)

	Kulturarten 70 %		Mischungsanteil in %
01	<i>Borago officinalis</i>	Borretsch	3,5
02	<i>Coriandrum sativum</i>	Koriander	7,0
03	<i>Fagopyrum esculentum</i>	Buchweizen	10,0
04	<i>Foeniculum vulgare</i>	Fenchel	3,0
05	<i>Helianthus annuus</i>	Sonnenblume	6,0
06	<i>Lepidium sativum</i>	Kresse	3,0
07	<i>Medicago sativa</i>	Luzerne	3,0
08	<i>Melilotus alba</i>	Steinklee, weißer	0,5
09	<i>Melilotus officinalis</i>	Steinklee, gelber	1,0
10	<i>Onobrychis viciifolia</i>	Futter-Esparssette	5,0
11	<i>Phacelia tanacetifolia</i>	Phacelia	2,0
12	<i>Secale multicaule</i>	Waldstaudenroggen	12,0
13	<i>Trifolium incarnatum</i>	Inkarnatklee	8,0
14	<i>Vicia sativa</i>	Saatwicke	3,0
15	<i>Vicia villosa</i>	Winterwicke	3,0
	Wildarten 30 %		
16	<i>Achillea millefolium</i>	Schafgarbe	2,5
17	<i>Carduus nutans</i>	Nickende Distel	1,0
18	<i>Centaurea cyanus</i>	Kornblume	5,0
19	<i>Centaurea jacea</i>	Wiesenflockenblume	3,0

20	Cichorium intybus	Gemeine Wegwarte	5,0
21	Daucus carota	Wilde Möhre	4,0
22	Echium vulgare	Natternkopf, gemeiner	2,0
23	Hypericum perforatum	Johanniskraut	1,0
24	Leucanthemum vulgare	Wiesenmargerite	2,0
25	Lotus corniculatus	Hornklee	1,0
26	Saponaria officinalis	Echtes Seifenkraut	1,0
27	Trifolium pratense	Rotklee	2,0
28	Verbascum nigrum	Großblütige Königskerze	0,5
	Summe		100,00

1.3 Herkunft des Saatguts

Zur Erhaltung der genetischen Vielfalt sowie des natürlichen Artenspektrums ist gebietseigenes Saatgut (autochthones Saatgut) zu verwenden. Dazu zählt Saatgut aus den folgenden Ursprungsgebieten: 1 – Nordwestdeutsches Tiefland, 3 - Nordostdeutsches Tiefland, 4 - Ostdeutsches Tiefland, 5 – Mitteldeutsches Tiefland und Hügelland, 20 - Sächsisches Löß- und Hügelland, 22 – Uckermark mit Oder- und Haveltal. Um die Herkunft des gebietseigenen Saatguts aus den o. g. Ursprungsgebieten zu belegen, ist für die in den unter Nr. 1.1 und 1.2 aufgeführten Saatgutmischungen enthaltenen Wildarten ein Zertifikat eines der folgenden Zertifizierungssysteme vorzulegen: VWW-Regiosaat® oder Regiozert®.

Durch die Verwendung von gebietseigenem Saatgut können die auf die geographisch unterschiedlichen Blühzeiten, Frucht reife und Vegetationsstrukturen spezialisierten Insekten gezielt gefördert werden.

1.4 Nachweisverfahren bei Nichtverfügbarkeit von Saatgut

Für den Fall, dass die unter Nr. 1.1 bzw. 1.2 geforderten Saatgutmischungen für ein- bzw. mehrjährige Blühstreifen nicht verfügbar sind, können die angegebenen alternativen Mischungen unter der Bedingung verwendet werden, dass die Nichtverfügbarkeit nachgewiesen wird.

Dieser Nachweis ist wie folgt zu führen: Der Antragsteller oder sein Saatguthändler fragt bei allen weiter unten aufgeführten Saatguterzeugern an, ob die gemäß Nr. 1.1 bzw. 1.2 geforderten Saatgutmischungen für ein- bzw. mehrjährige Blühstreifen verfügbar sind. Die E-Mail-Form genügt.

Nagola Re GmbH
Alte Bahnhofstraße 65 (Friedrichshof)
03197 Jänschwalde

E-Mail: info@NagolaRe.de

Rieger-Hofmann GmbH
In den Wildblumen 7-13
74572 Blaufelden-Raboldshausen
E-Mail: info@rieger-hofmann.de

Saaten Zeller GmbH & Co. KG
Ortsstr. 25
D-63928 Eichenbühl-Guggenberg
E-Mail: anfrage@saaten-zeller.de

Hinweis: Die Nachweise für die Nichtverfügbarkeit sind mit dem Förderantrag einzureichen.

1.5 Saatgutbelege

Bei der Aussaat der ein- und mehrjährigen Blühstreifen ist anhand der Saatgutbelege nachzuweisen, dass das vorgegebene Artenspektrum gemäß Nr. 1.1 und 1.2 eingehalten wurde. Die Saatgutbelege, inkl. des Nachweises des Zertifikates, sind bei einjährigen Blühstreifen jährlich und bei mehrjährigen Blühstreifen im ersten Verpflichtungsjahr sowie bei Nachsaat mit dem Zahlungsantrag bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen. Falls keine geeigneten Nachweise bei der Bewilligungsbehörde vorgelegt werden, kann die Saatgutmischung im Rahmen der Verwaltungskontrolle nicht anerkannt werden. Eine Eigenerklärung ist nicht ausreichend.

Hinweis: Bitte das Saatgut rechtzeitig einkaufen.

1.6 Anbauhinweise

Einjährige Blühstreifen sind jährlich neu einzusäen. Mehrjährige Blühstreifen sind im ersten Jahr des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums einzusäen. Ackerrandstreifen sind als Teil des jeweiligen Ackerschlagelages mit derselben Hauptkultur zu bestellen.

Mehrjährige Blühstreifen bleiben mindestens fünf Jahre auf derselben Ackerfläche stehen. Hinweise zur Standortwahl für einjährige Blühstreifen innerhalb des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums sind unter den Nr. 2 und 3 nachzulesen.

Ackerrandstreifen können auf Schlägen mit folgenden Nutzcodes angelegt werden:

- alle NC aus der Gruppe „Getreide“; außer NC 171 und 172 (Mais) und außer allen NC aus der Gruppe „Getreide“ in Verbindung mit „GPS“ (Ganzpflanzensilage)
- alle NC aus der Gruppe „Ölsaaten“

Hinweis für Neuantragsteller: Auf im Herbst 2020 bestellten Winterkulturen können bereits Ackerrandstreifen angelegt werden. Die Verpflichtungen, wie der Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und stickstoffhaltigen Düngemitteln, sind ab Verpflichtungsbeginn 01.01.2021 einzuhalten. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist damit nicht verbunden.

Bodenvorbereitung: Der Boden sollte bei den ein- und mehrjährigen Blühstreifen vor der Aussaat gepflügt oder gefräst werden. Anschließend muss mit der Egge eine feinkrümelige Bodenstruktur hergestellt werden. Ein zu grobkörniges Saatbett birgt die Gefahr, dass die Samen nach der Aussaat von dem sich setzenden Boden zu sehr bedeckt und damit in ihrer Keimung beeinträchtigt werden. (Hintergrund: zahlreiche der aufgeführten Arten sind Lichtkeimer).

Aussaattermine: Die Hinweise der Saatguthersteller zum optimalen Aussaatzeitpunkt sind zu berücksichtigen. Allgemein wird bei den einjährigen Blühstreifen eine Aussaat ab Anfang April bis Ende Mai empfohlen, wenn die wärmeren Temperaturen ein schnelles Auflaufen ermöglichen. Bei Saatgutmischungen für mehrjährige Blühstreifen kann auch eine Aussaat im frühen Herbst Sinn machen, um eine bessere Etablierung des Blühstreifens zu gewährleisten.

Aussaastärke: Bei den ein- und mehrjährigen Blühstreifen sind bezüglich der Aussaatstärke die Hinweise der Saatguthersteller zu beachten. Bei der Bestellung des Ackerrandstreifens ist ein doppelter Reihenabstand ohne Erhöhung der Aussaatstärke im Vergleich zur Hauptnutzungsfläche einzuhalten.

Ansaattechnik: Zur leichteren Aussaat und um ein Entmischen der verschiedenen Korngrößen zu verhindern, sollte das Saatgut vor der Ausbringung mit einem Trägerstoff (z. B. Sand) gemischt werden. Das Saatgut darf nur aufgestreut, nicht eingedrillt werden. Ein Anwalzen des Bodens nach der Aussaat sorgt für den notwendigen Bodenschluss und ist dringend erforderlich.

2 Naturschutzfachliche Hinweise

Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten mehrjährige Blühstreifen gegenüber einjährigen Blühstreifen bevorzugt angelegt werden. Sie besitzen aufgrund ihrer längerfristigen Ortsgebundenheit für die Tierwelt einen höheren ökologischen Wert.

Auf Flächen, auf denen mit einem Vorkommen seltener Wildkrautarten zu rechnen ist, ist die Ausbringung von Blühmischungen nicht zu empfehlen, da diese meist konkurrenzstärker sind und die natürlichen Vorkommen unterdrücken. Hier sind Ackerrandstreifen sinnvoller. Sie sollten bevorzugt in Winterkulturen angelegt

werden, da die seltenen Arten häufig überjährige Pflanzen sind, die im Herbst keimen und überwintern. Der vorherige Einsatz des Pfluges wird empfohlen, um Samen aus tieferen Bodenschichten zu holen.

Hinweise zur Standortwahl

Besonders wertvolle Wechselbeziehungen zwischen verschiedenartigen Lebensräumen können entstehen, wenn Blühstreifen in Nachbarschaft zu bereits vorhandenen Landschaftsstrukturelementen, wie z. B. unbefestigte Feldwege, Feldraine, artenreiches Grünland und Magerrasen, angelegt werden.

In Landschaften, in denen Strukturelemente weitestgehend fehlen, hat die Anlage von Blühstreifen für viele Tierarten eine große Bedeutung. Sie fungieren hier zudem als Trittsteine zwischen ökologisch wertvollen Lebensräumen. Besondere Bedeutung haben dabei Nassstellen oder sonnenexponierte, trockene Standorte wie nährstoffarme Sandflächen.

Bei einjährigen Maßnahmen ist es besonders effektiv, wenn diese, im Sinne einer Beständigkeit, immer wieder auf denselben Flächen angelegt werden.

Hinweise zur Pflege

Um den Pflanzenbestand und die darin lebenden Tierarten nicht zu gefährden, sollten die Blühstreifen nicht befahren werden. Dies gilt auch für Vorgewende mit Blühstreifen. Notwendige Überfahrten sollten auf das notwendige Minimum beschränkt werden und möglichst immer an derselben Stelle stattfinden.

Einjährige Blühstreifen sollten erst im Frühjahr, am besten unmittelbar vor der Bestellung, umgebrochen werden, damit sie möglichst lange ihre Bedeutung als Lebensraum behalten.

Bei mehrjährigen Blühstreifen sollte die jährliche Mahd mit Beräumung (erst nach einigen Tagen) erfolgen. Auf Mulchen sollte nach Möglichkeit verzichtet werden, weil dadurch eine dauerhafte Streuauflage entsteht, die das Keimen von Kräuterarten verhindert und die für Wildbienen wichtigen Offenbodenstellen abdeckt. Bei der Mahd sollte zudem auf tierschonende Mähgeräte und angepasste Schnitthöhen (Empfehlung: 10-15 cm) geachtet werden. Bei größeren Flächen ist eine mosaikartige Mahd zu empfehlen, sodass Rückzugsräume für Tiere bestehen bleiben.

3 Hinweise zur Lage der Streifen im Interesse des Gewässer- und Erosionsschutzes

Die Anlage der Blüh- und Ackerrandstreifen hat grundsätzlich entlang der Feldränder zu erfolgen.

Neuantragstellung: Die neu beantragten mehrjährigen Blühstreifen und/oder Ackerrandstreifen sollen einen Beitrag zum Schutz von Oberflächengewässern leisten und sind daher ab dem 1. Verpflichtungsjahr ausschließlich an Gewässern oder Gräben innerhalb der Kulisse „Ackerrand- und Blühstreifen“ anzulegen. Diese Kulisse ist im Webclient anzeigbar. Um aus Sicht der Bewirtschaftung auf der Grundlage der Kulisse „Ackerrand- und Blühstreifen“ geeignete Streifen zu bilden, ist auch die Einbeziehung von Flächen darüber hinaus möglich und oftmals notwendig. Die Einbeziehung der Kulisse „AUKM-Gewässerrandkulisse“ ist dagegen nicht zulässig. Diese Kulisse gilt ausschließlich für das Förderprogramm „Nutzung oder Umwandlung von Ackerland als/in Grünland“ (FP 840)!

Bestehende Verpflichtungen: Für den Fall, dass die Antragsparzelle an einem Gewässer oder Graben gemäß der Kulisse „Ackerrand- und Blühstreifen“ liegt, sind gemäß Nr. 4.3 e) der Richtlinie zur „Förderung naturbetonter Strukturelemente im Ackerbau“ sowohl die einjährigen Blühstreifen als auch die Ackerrandstreifen ab dem zweiten Verpflichtungsjahr (d. h., ab dem Jahr 2021) entlang des Gewässers oder Grabens anzulegen.

Es wird empfohlen, Blüh- und Ackerrandstreifen zuerst entlang von natürlichen Gewässern und danach entlang von Gräben sowie Vorflutern anzulegen. Ziel ist es, Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleinträge aus den landwirtschaftlich genutzten Flächen zu minimieren. Die Anlage mehrjähriger Blühstreifen ist besonders wirkungsvoll, um einer Erosion und einem Oberflächenabfluss von Nährstoffen vorzubeugen.

Der jährliche Flächenwechsel von einjährigen Blühstreifen und Ackerrandstreifen während des Verpflichtungszeitraums ist möglich, aber bei Lage an natürlichen Gewässern, Gräben und Vorflutern sollte davon abgesehen werden. Es wird in solchen Fällen empfohlen, den Streifen auf derselben Fläche über den gesamten Verpflichtungszeitraum anzulegen.

Die Gewährleistung der Zugänglichkeit der Gewässer zur Durchführung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung ist zu beachten.

Sofern bereits seit mehreren Jahren aus Gründen des Gewässerschutzes ÖVF-Streifen an Gewässerrändern liegen, müssen diese nicht umgebrochen werden, um die spätestens ab dem 2. Verpflichtungsjahr geltende Förderverpflichtung des Anlegens von Ackerrand- oder Blühstreifen an einem Gewässer oder Graben zu erfüllen. Fachlich dient auch ein seit mehreren Jahren vorhandener ÖVF-Streifen dem Gewässerschutz. Ackerrand- oder Blühstreifen dürfen nicht unmittelbar an ÖVF-Streifen anliegen.

Antragsstellende Personen sollten sich mit dem Gewässerunterhaltungsverband abstimmen, welche Bereiche entlang des Gewässers bzw. des Grabens im aktuellen Jahr von Unterhaltungsmaßnahmen betroffen sind. Das flächige Aufbringen von Kraut, Mahdgut und Bodenaushub ist auf den betreffenden Flächen zu vermeiden. Sollte es hierzu keine andere Möglichkeit geben, sind die Ablagerungen auf den Blüh- und Ackerrandstreifen bezogen auf die betroffene Fläche und die

ausgebrachte Menge möglichst gering zu halten. Das alternativlose Befahren zu Unterhaltungszwecken und das punktuelle Zwischenlagern von Kraut, Mahdgut und Bodenaushub ist möglich. Von einer angemessenen Schadensbegrenzung durch den Gewässerunterhaltungsverband - soweit möglich - wird ausgegangen. Die antragstellenden Personen müssen im Einzelfall prüfen, ob eine Nachsaat der betroffenen Fläche (bei den mehrjährigen Blühstreifen) oder eine Verlegung (bei den einjährigen Blühstreifen) erforderlich ist.

Für den Fall, dass Blüh- und Ackerrandstreifen in Folge der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in bestimmten Flächenbereichen nicht gemäß den Vorgaben der Förderrichtlinie genutzt werden können, wird von einer Sanktionierung abgesehen. Die Wasser- und Bodenverbände werden über die oben beschriebene Herangehensweise informiert.

4 Hinweise zur Lage der Streifen unter phytosanitären Gesichtspunkten

Bei der Auswahl der Streifen sollten Flächen, auf denen Problemunkräuter auftreten (z.B. Distel, Quecke, Hirse), gemieden werden. Das gleiche gilt für Flächen mit bekanntem Ambrosiabesatz.

In Zuckerrübenfruchtfolgen sollte auf die Aussaat von Blümmischungen mit Buchweizen, Öllein, Malve oder Borretsch verzichtet werden, da sie in Zuckerrübenbeständen kaum zu bekämpfen sind.

In Fruchtfolgen mit großkörnigen Leguminosen (NC 210, 211, 212, 220, 221, 230, 240, 292, 330, 635) sind Anbaupausen zu beachten, um Infektionsbrücken zu vermeiden.

In Rapsfruchtfolgen ist zu beachten, dass kreuzblütige Beikräuter im Raps schwer zu bekämpfen sind.

5 Weitere Hinweise zu Pflegemaßnahmen

Im ersten Jahr nach der Aussaat der mehrjährigen Blühstreifen kann bei stark auflaufenden Beikräutern (insbesondere Melde, Hirse-Arten, Windknöterich) ein mehrmaliger Schröpfschnitt notwendig werden, damit sich die mehrjährigen Arten etablieren können. Ab dem zweiten Jahr nach der Aussaat darf dann erst ab dem 15.09. eine Bewirtschaftung erfolgen.

Gelingt bei mehrjährigen Blühstreifen die Etablierung eines blütenreichen Bestandes nicht, ist eine Nachsaat oder Neuansaat vorzunehmen.

Ackerrandstreifen dürfen nach der Aussaat und bis zur Ernte nicht mehr bearbeitet oder gepflegt werden. Danach ist eine Nutzung möglich.

6 Hinweise zum Einsatz und zur Einhaltung der erforderlichen Abstandsaufgaben bei Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln auf dem Hauptschlag

Bei den ein- und mehrjährigen Blühstreifen sowie auf den Ackerrandstreifen ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und stickstoffhaltigen Düngemitteln nicht zulässig.

Bei Ackerrandstreifen gilt das Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln und stickstoffhaltigen Düngemitteln bis zur Ernte der Hauptnutzungsfläche und bei einjährigen Blühstreifen bis mindestens zum 15.09. des jeweiligen Verpflichtungsjahres. Bei mehrjährigen Blühstreifen gilt dies über den gesamten fünfjährigen Verpflichtungszeitraum.

Wenn Ackerrandstreifen und einjährige Blühstreifen im Folgejahr auf der gleichen Fläche bleiben, dürfen auch nach der Ernte der Hauptnutzungsfläche bzw. nach dem 15.09. des jeweiligen Verpflichtungsjahres keine Pflanzenschutzmittel und stickstoffhaltigen Düngemittel eingesetzt werden.

Für nach dem ersten Verpflichtungsjahr angelegte Ackerrandstreifen in Winterkulturen gilt das Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln und stickstoffhaltigen Düngemitteln bereits mit der Bestellung der Winterkultur im Herbst. Das bedeutet, dass z. B. auch keine Vorsaatunkrautbekämpfung durchgeführt werden darf.

Bei Pflanzenschutz- und Düngemaßnahmen auf den angrenzenden Kulturflächen ist darauf zu achten, dass der Blühstreifen bzw. der Ackerrandstreifen unbehandelt bleibt. Insbesondere sind die Bienenschutzbestimmungen einzuhalten.

7 Antragstellung

Die naturbetonten Strukturelemente Ackerrandstreifen, ein- und mehrjährige Blühstreifen sind als Streifenelemente Teil der Gesamtparzelle. Die Mindestgröße der Streifen beträgt 0,3 ha. Die Streifen sind mindestens 10 m und maximal 50 m breit. Der Anteil des Streifens darf höchstens 50 % der Fläche der Gesamtparzelle betragen. Die Beantragung erfolgt mit dem Streifenwerkzeug im WebClient. Eine Antragstellung ist für maximal 10 % der in den Ländern Brandenburg bzw. Berlin liegenden Ackerfläche möglich.

Mehrjährige Blühstreifen werden bei der Berechnung der Anbaudiversifizierung (ADV) im FP 880 „Ökologischer Landbau“ mit dem Code 3 als „Brachliegende Flächen“ berücksichtigt.

Folgende Konstellationen sind von einer Antragstellung ausgeschlossen:

- Streifenelemente als Teil von stillgelegten oder aus der Produktion genommenen Flächen und
- Streifenelemente unmittelbar anliegend an ÖVF-Streifen.

Die Antragstellung erfolgt vor Verpflichtungsbeginn (Förderanträge) und im Rahmen der Mai-Antragstellung (Zahlungsanträge).